

Leitsatz:

1. Eine Gehörsrüge ist nicht begründet, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht bei Berücksichtigung des übergangenen Vortrags zu einer für den Rügenden günstigeren Entscheidung gelangt wäre.
2. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers in den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen; ein Verstoß gegen Art. 103 GG setzt voraus, dass besondere Umstände hinreichend deutlich machen, dass das Gericht den Vortrag nicht einmal in Erwägung gezogen hat.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 21. Juli 2025, Az.: 4 U 1664/24



Oberlandesgericht
Dresden
Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1664/24**
Landgericht Dresden, 3 O 2182/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

L..... **G**....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin K..... I..... **F**....., ...

gegen

Dr. K..... B....., ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U..... I....., ...

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und
Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 21.07.2025

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin vom 03.07.2025 gegen den Senatsbeschluss vom 16.06.2025 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Klägerin rügt mit ihrem Schriftsatz vom 03.07.2025, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör werde durch den Senatsbeschluss vom 16.06.2025, durch den ihre Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 05.11.2024 - 3 O 2182/23 - gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen wurde, in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Sie meint, der Senat habe ihren Sach- und Rechtsvortrag weder gewürdigt noch ansatzweise angesprochen. Einen eigenständigen Gehörsverstoß stelle es dar, dass der Senat die fragliche Datenübermittlung nicht unter Art. 10 DSGVO subsumiert habe. Ein weiterer Gehörsverstoß liege darin, dass der Senat ihren Sachvortrag zum sog. Kontrollverlust übergegangen habe. Schließlich verneine der Senat eine Vorlagepflicht, ohne sich mit dem ausführlichen Vortrag der Klägerin zur unionsrechtlichen Dimension der Streitfrage auseinanderzusetzen. Dies sei aber insbesondere deshalb geboten gewesen, weil der Senat von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 14.01.2025 – IX R 25/22) abweiche.

Die Klägerin beantragt,

- 1. den Beschluss des OLG Dresden vom 16.06.2025, Az. 4 U 543/24, aufzuheben und das Verfahren in den Stand vor Erlass dieses Beschlusses zurückzusetzen.**
- 2. das Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör fortzuführen.**
- 3. hilfsweise die Zwangsvollstreckung aus dem angegriffenen Beschluss einstweilen einzustellen.**

II.

Die Gehörsrüge bleibt ohne Erfolg.

1.

Die Gehörsrüge ist zulässig. Sie ist gemäß § 321a ZPO statthaft und wurde bei Zustellung des angegriffenen Beschlusses am 20.06.2025 binnen der 2-Wochen-Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO, nämlich am 04.07.2025, rechtzeitig und gemäß § 321a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ZPO formgerecht eingelegt. Gegen den Senatsbeschluss vom 16.06.2025 ist kein anderes Rechtsmittel oder kein anderer Rechtsbehelf gegeben, § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Gegenstand der Rüge muss eine die Klägerin beschwerende Entscheidung sein. Um eine solche handelt es sich bei dem angefochtenen Zurückweisungsbeschluss. Die Gehörsrüge richtet sich - wie in § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO vorausgesetzt - gegen einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör, da die Klägerin vorbringt, der Senat habe in entscheidungserheblicher Weise ihren Vortrag übergegangen.

2.

Die Gehörsrüge ist jedoch unbegründet, da eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung nicht gegeben ist.

a) Eine Gehörsrüge ist gemäß § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO begründet, wenn das Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in erheblicher Weise verletzt hat.

aa) Das Gericht muss das in Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Recht einer Partei auf Äußerung und Information verletzt haben. Dabei umfasst die Gehörsgewährung die Pflicht, Beteiligtenvorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG,

Beschluss vom 30. Oktober 1990 – 2 BvR 562/88 –, juris, BVerfGE 83, 24-36). Sinn und Zweck der Vorschrift des § 321a ZPO ist es, eine Möglichkeit zur Selbstkorrektur von Entscheidungen zu schaffen, die ein Gericht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs einer Partei getroffen hat, und dadurch das Bundesverfassungsgericht von Verfassungsbeschwerden zu entlasten, die auf Gehörsverletzungen gestützt werden. Unter dem Anspruch auf rechtliches Gehör i.S.v. § 321a Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist daher ausschließlich das nach Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete rechtliche Gehör zu verstehen (BGH, Beschluss vom 13.12.2007 - I ZR 47/06 -, juris, Rn. 5). Die Gerichte sind nach Art. 103 Abs. 1 GG nur verpflichtet, das Vorbringen der Partei zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen ist es nicht erforderlich, alle Einzelheiten des Partei- bzw. Beteiligtenvortrags auch ausdrücklich zu bescheiden (BGH, Beschluss vom 12.11.2007 - VI ZR 23/07 -, juris, Rn. 2 m.w.N.; BVerfG, Urteil vom 08.07.1997, 1 BvR 1621/94 -, juris, Rn. 42 f.). Vielmehr liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG nur dann vor, wenn besondere Umstände hinreichend deutlich machen, dass das Gericht den Vortrag der Parteien nicht zur Kenntnis nimmt oder nicht in Erwägung zieht. Art. 103 Abs. 1 GG schützt damit nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag einer Partei nicht die aus ihrer Sicht richtige Bedeutung beimisst (BAG, Beschluss vom 18. November 2008 – 9 AZN 836/08 –, juris, NJW 2009, 543).

Das Gericht ist zwar verpflichtet, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen, es ist aber nicht verpflichtet, sich ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen in den Entscheidungsgründen auseinander zu setzen, auch weil dies dem Gebot, die Entscheidungsgründe gedrängt zu schreiben, widersprechen würde (Senat, Beschluss vom 11. Januar 2021 – 4 U 1355/18 –, juris).

bb) Nach § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO muss die festgestellte Gehörsverletzung entscheidungserheblich sein. Das ist nur dann der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht bei Berücksichtigung des übergegangenen Vortrags zu einer für den Rügeföhrer günstigeren Entscheidung gelangt wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 2. August 2023 – XII ZR 67/22 –, Rn. 20, juris).

b) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden liegt eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung nicht vor.

aa) Insbesondere ist der von der Klägerin geltend gemachte Nichtberücksichtigungsfall, in dem der Senat Vorbringen einer Partei nicht erfasst hätte, nicht gegeben. Denn der Senat hat das Vorbringen der Klägerin vollständig zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die Entscheidung gewürdigt. Auf einen abweichenden materiell-rechtlichen Standpunkt kann eine Gehörsrüge jedoch nicht gestützt werden, da sie nicht einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung an sich dient (Senat, Beschluss vom 9. Januar 2019 – 4 U 1197/18 –, juris).

Daher kann kein Gehörsverstoß darin liegen, wenn der Senat die fragliche Datenübermittlung nicht unter Art. 10 DSGVO subsumiert hätte. Der Senat weist jedoch ergänzend darauf hin, dass Art. 10 DSGVO hier keine zusätzlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an das Gericht im Rahmen des § 407a Abs. 2 ZPO aufstellt, da sich für die Beklagte als vom Gericht beauftragte Sachverständige das zusätzliche Erfordernis der „behördlichen Aufsicht“ aus Art. 10 Satz 1 DSGVO insoweit erübrigt. Auch darauf, ob die nationale Befugnisnorm „geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ i.S.d. Art. 10 Satz 1 DSGVO enthält, kommt es daher nicht an. Gleiches gilt für die Frage eines Kontrollverlustes, nachdem der Senat schon keine unrechtmäßige Weitergabe von Daten feststellen konnte. Auch verletzt die Nichtvorlage an den Europäischen

Gerichtshof das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht, da der Senat die dafür vorgebrachten Gründe erwogen und von einem solchen Vorgehen - mit Gründen - abgesehen hat. Ergänzend merkt der Senat in der Sache an, dass eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Frage der Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs nicht erkennbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 14. Januar 2025 – IX R 25/22 –, juris, insbes. Rn. 52 f.).

bb) Da der Vortrag der Klägerin demnach bereits keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG ergibt, kam es auf die weitere Frage einer Entscheidungserheblichkeit i. S. v. § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO nicht an.

III.

Für das Verfahren fällt gem. KV 1700 GKG eine Festgebühr von 66,- Euro an.

S.....

Dr. L.....

R.....